

Haftpflichtversicherung

Vorvertragliches ergänzendes Informationsblatt für
Schadensversicherungsprodukte (ergänzendes IPID für Schadensversicherungen)

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group



Produkt: SicherAmHof

April 2020

Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu jenen, die im Informationsblatt Haftpflichtversicherung (IPID Haftpflichtversicherung) enthalten sind, um es dem potenziellen Versicherungsnehmer zu erleichtern, die Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Pflichten und die Vermögenssituation des Unternehmens detaillierter zu erfassen.

Der Versicherungsnehmer muss vor Unterzeichnung des Vertrages Einsicht in die allgemeinen Versicherungsbedingungen nehmen.

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Aktiengesellschaft, Schottenring 15, 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Die Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group ist ein österreichisches Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und der Vienna Insurance Group zugehörig, mit Geschäftssitz und Hauptniederlassung am Schottenring 15 in 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Der Versicherer ist beim Handelsgericht Wien in das Firmenbuch unter 32002m eingetragen und übt die Versicherungstätigkeit aufgrund der von der zuständigen österreichischen Aufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsicht „FMA“) erteilten Konzession aus. Der Versicherer untersteht der Kontrolle der vorgenannten FMA. In Italien ist die DONAU Versicherung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 24 Legislativdekret vom 7. September 2005 („Versicherungskodex“) zugelassen und im Register der Versicherungsunternehmen beim IVASS unter der Nummer II.00750 eingetragen.

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2019) entspricht das Eigenkapital des Versicherers einem Betrag in Höhe von EUR 100,45 Millionen (EUR 26,97 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 67,54 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,94 Millionen für die Krankenversicherung). Das Grundkapital beträgt EUR 16,57 Millionen (EUR 6,21 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 8,86 Millionen für die Sachversicherung und EUR 1,5 Millionen für die Krankenversicherung). Die Rücklagen, das sind Kapital-, Gewinn- und Risikorücklagen, belaufen sich auf insgesamt auf EUR 74,96 Millionen (EUR 22,22 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 47,29 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,45 Millionen für die Krankenversicherung).

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2019) entspricht die Solvabilitätsrate 201,02 %. Bei der Solvabilitätsrate handelt es sich um das Verhältnis zwischen den verfügbaren Eigenmitteln und dem Eigenmittelerfordernis aufgrund der geltenden Gesetzgebung.

<https://www.donauversicherung.at/die-donau/unternehmensberichte/>

Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Für den Fall, dass zwingende Regelungen des italienischen Rechts für den Versicherungsnehmer vorteilhafter sind, gehen diese dem österreichischen Recht vor.



Was ist versichert?

Pauschalversicherungssumme: EUR 1.500.000,--

„Südtirol-Paket“

Deckungsumfang	VS
Arbeitsunfälle/Berufskrankheiten	60% mind. EUR 1,5 Mio und max. EUR 5 Mio, davon pro Person höchstens EUR 3.000.000,--
Mitversicherung vorsätzlicher Handlungen und Unterlassungen	100 %
Grobe Fahrlässigkeit	100 %
Regressverzicht	100 %
Anerkennungs- bzw. Versehensklausel	100 %
Gesetz zur Arbeitssicherheit – Gesetzesdekret Nr. 81/2008	100 %
Feuerregressklausel „Ricorso Terzi“	100 %
Ausgeschiedene gesetzliche Vertreter und sonstige Betriebsangehörige	100 %

Siehe Klausel 52K

Basis-Paket

Deckungsumfang	Standard-VS
Europadeckung	EUR 1.500.000,--
Kommunaler Einsatz im Gemeindegebiet	EUR 1.500.000,-- max. Jahresverdienst EUR 15.000,--
Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln auf gemeinschaftlicher Basis auch außerhalb der eigenen Landwirtschaft (Selbstbehalt: 20 % des Schadens, mind. EUR 100,-- - max. EUR 1.500,--)	EUR 1.500.000,--
Nebengewerbe (Direktvermarkter, Buschenschankbuffet,...)	EUR 1.500.000,-- max. Lohnaufwand EUR 15.000,--
Fremdenbeherbergung ohne behördliche Gewerbeberechtigung (maximal 6 Zimmer oder 4 Ferienwohnungen)	EUR 1.500.000,--
Holzschlägerung im eigenen und fremden Wald	EUR 1.500.000,-- max. Jahresverdienst EUR 15.000,--
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	EUR 1.500.000,--
Tollwutuntersuchung bei konkreten Schadenersatzansprüchen	EUR 1.500.000,--
Sachschäden durch Umweltstörung durch Jauche, Düngemittel oder Silowässer und für Tankinhalte bis (Selbstbehalt EUR 300,--)	EUR 100.000,-- max. 1.000 Liter

Siehe Klausel 71C

Der Umfang der Verpflichtung des Unternehmens ist auf die Deckungssumme und auf die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssummen beschränkt.

Welche Optionen/Personalisierungen können gewählt werden?


OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSATZPRÄMIE


Sämtliche Optionen können bei Vertragsabschluss ausgeübt werden.

Variante Plus	Erhöhung der PVS auf EUR 3.000.000,--			
	Plus-Variante des Basis Pakets:			
	Deckungsumfang	Plus-VS		
	Europadeckung	EUR 3.000.000,--		
	Kommunaler Einsatz im Gemeindegebiet	EUR 3.000.000,-- max. Jahresverdienst EUR 30.000,--		
	Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln auf gemeinschaftlicher Basis auch außerhalb der eigenen Landwirtschaft (Selbstbehalt: 20 % des Schadens, mind. EUR 100,-- - max. EUR 1.500,--)	EUR 3.000.000,--		
	Nebengewerbe (Direktvermarkter, Buschenschankbuffet,...)	EUR 3.000.000,-- max. Lohnaufwand EUR 30.000,--		
	Fremdenbeherbergung ohne behördliche Gewerbeberechtigung (maximal 6 Zimmer oder 4 Ferienwohnungen)	EUR 3.000.000,--		
	Holzschlägerung im eigenen und fremden Wald	EUR 3.000.000,-- max. Jahresverdienst EUR 30.000,--		
	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	EUR 3.000.000,--		
	Tollwutuntersuchung bei konkreten Schadenersatzansprüchen	EUR 3.000.000,--		
	Sachschäden durch Umweltstörung durch Jauche, Düngemittel oder Silowässer und für Tankinhalte bis (Selbstbehalt EUR 300,--)	EUR 200.000,-- max. 5.000 Liter		
Siehe Klausel 71C				
Sachschäden durch Umweltstörung und Umweltsanierungskosten	In folgenden Varianten abschließbar:			
		„light“	Standard	Plus
	Sachschäden durch Umweltstörung für das gesamte landwirtschaftliche Betriebsrisiko	EUR 375.000,--	EUR 750.000,--	EUR 1.500.000,--
Sachschäden durch Umweltstörung & USKV für das gesamte landwirtschaftliche Betriebsrisiko	EUR 375.000,--	EUR 750.000,--	EUR 1.500.000,--	
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt bei jedem Umweltschaden 10 % des				


	<p>Schadens und der Kosten bzw. Sanierungskosten, mindestens EUR 300,-- und höchstens EUR 30.000,--.</p> <p>Sofern aus einem Vorfall Leistungen sowohl gemäß Art. 6 AHVB (Umweltstörung) als auch aus der Klausel L32 (USKV) erbracht werden, beträgt der Selbstbehalt für alle Leistungen zusammen höchstens EUR 30.000,--</p> <p>Siehe Klauseln L30, L32, 33L und 31L</p>		
Erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht	<p>Hinweis: Es erfolgt keine Unterscheidung in Produkte, für welche die erweiterte Produkthaftpflichtdeckung gelten soll und für welche nicht. Bei Vereinbarung dieser Zusatzdeckung gilt die erweiterte Produkthaftpflichtdeckung für alle landwirtschaftlichen Produkte des Versicherungsnehmers.</p>		
	Standard	Plus	
	EUR 50.000,--	EUR 100.000,--	
	<p>Selbstbehalt: in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten, mindestens EUR 500,--.</p> <p>Siehe Klausel L29</p>		
Allgemeines Erweiterungspaket	Deckungsumfang	Standard	Plus
	Bauherrnhaftpflicht (bis zur Baukostensumme EUR 1.000.000,--)	EUR 1.500.000,--	EUR 3.000.000,--
	Belegschäden	EUR 1.500.000,--	EUR 3.000.000,--
	Flur- und Kulturschäden durch Vieh aller Art auf eingezäuntem Grundstück	EUR 1.500.000,--	EUR 3.000.000,--
	Reine Vermögensschäden: (Selbstbehalt 10 % des Schadens, mind. EUR 100,--)	EUR 150.000,--	EUR 300.000,--
	Be- und Entladerisiko (Selbstbehalt 20 % des Schadens, mind. EUR 100,--)	EUR 150.000,--	EUR 300.000,--
	Gewerbsmäßige Vermietung von Maschinen, Geräten, ..	EUR 1.500.000,--	EUR 3.000.000,--
	Vermietung von Gebäuden wie Maschinenhalle, Stallungen, etc.	EUR 1.500.000,--	EUR 3.000.000,--
	Erweiterte Produkthaftpflicht (inkl. Hemmstoffe) (Selbstbehalt 10 % des Schadens, mind. EUR 300,-)	EUR 50.000,--	EUR 100.000,--
	<p>Siehe Klausel 72C</p>		
Urlaub am Bauernhof Paket	Deckungsumfang	Standard	Plus
	Eingebrachte Sachen der Beherbergungsgäste	EUR 1.100,-- / EUR 550,-- / EUR 11.000,--	EUR 2.200,-- / EUR 1.100,-- / EUR 22.000,--
	Eingebrachte Kraftfahrzeuge der Beherbergungsgäste (Selbstbehalt 10 % des Schadens, mind. EUR 100,--)	EUR 50.000,--	EUR 100.000,--
	Gaststallungen (für max. 12 Wochen – keine dauerhaften Einstellungen)	EUR 50.000,--	EUR 100.000,--


	Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen	EUR 1.500.000,--	EUR 3.000.000,--
	Streichelzoo – Kleinvieh	EUR 1.500.000,--	EUR 3.000.000,--
	Kutschenfahren	EUR 1.500.000,--	EUR 3.000.000,--
	Nebenrisiken wie Sauna, Solarien, etc	EUR 1.500.000,--	EUR 3.000.000,--
	max. 6 Zimmer oder 4 Ferienwohnungen Siehe Klausel 75C		
Winzer-Paket	...beinhaltet die Erweiterung des versicherten Risikos:	Standard	Plus
	Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken (Gastgewerbe)	EUR 1.500.000,--	EUR 3.000.000,--
	Deckungsumfang		
	Weltweite Deckung ohne USA, Kanada und Australien für das Exportrisiko	EUR 1.500.000,--	EUR 3.000.000,--
	Arbeitsunfälle	EUR 1.500.000,--	EUR 3.000.000,--
	Bewachte Garderoben	EUR 1.000,--	EUR 2.000,--
	Arbeitnehmergarderoben	EUR 50.000,--	EUR 100.000,--
	Allmählichkeitsschäden (Selbstbehalt 10 % des Schadens, mind. EUR 200,--)	EUR 150.000,--	EUR 300.000,--
	Veranstalterrisiko	EUR 1.500.000,--	EUR 3.000.000,--
	Siehe Klausel 96C		

 Was ist NICHT versichert?	
Personen und Risiken, die nicht versichert sind	Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.

 Gibt es Deckungsbeschränkungen?	
Selbstbehalte	
Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln auf gemeinschaftlicher Basis auch außerhalb der eigenen Landwirtschaft:	
Selbstbehalt: 20 % des Schadens, mind. EUR 100,-- - max. EUR 1.500,--	
Sachschäden durch Umweltstörung durch Jauche, Düngemittel oder Silowässer und für Tankinhalte bis	
Selbstbehalt EUR 300,--	
Regressanspruch	
Gemäß § 67 VersVG geht - für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht - der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.	
Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen seine Gäste, Hausangestellte und mit ihm in	

häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und Angehörigen richtet, erklärt der Versicherer seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.

 Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?	
Was tun bei Eintritt eines Schadensfalles?	<p>Meldung des Schadens:</p> <p><i>Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zumindest in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Fax, Brief) zu informieren.</i></p> <p><i>Insbesondere sind anzuzeigen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>der Versicherungsfall;</i> • <i>die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;</i> • <i>die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;</i> • <i>alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.</i>
	<p>Direkter/konventionierter Beistand:</p> <p><i>Nein</i></p>
	<p>Abwicklung seitens anderer Unternehmen:</p> <p><i>Nein</i></p>
	<p>Verjährung:</p> <p><i>Für die Verjährung gilt § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Danach verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren, wobei diese Frist gegenüber Dritten erst ab Kenntnis des Rechts auf die Leistung des Versicherers zu laufen beginnt. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.</i></p>
Falsche oder unvollständige Angaben	<p><i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Gefahrumständen bei Vertragsabschluss können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i></p> <p><i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Risikoerhöhungen können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i></p>
Pflichten des Unternehmens	<p><i>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</i></p>

 Wann und wie zahle ich?	
Prämie	<p><i>Die Prämie muss im Voraus für das ganze Versicherungsjahr an das Versicherungsunternehmen bezahlt werden, und zwar mit den üblichen Zahlungsmitteln (Banküberweisung, nicht übertragbarer Scheck, Bargeld) und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend. Der Versicherer kann der Zahlung der Jahresprämie in Teilbeträgen ohne Zusatzkosten zustimmen. siehe ABS, Artikel 4 sowie §§ 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</i></p> <p><i>Bei allen Prämien und Prämienätzen ist bereits die italienische Versicherungssteuer eingerechnet (Bruttoprämien), welche getrennt in der Polizza angeführt wird.</i></p>
Rück- erstattung	<p><i>Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag.</i></p>



Wann beginnt und endet die Deckung?


Dauer	<p>Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolize angegeben. Voraussetzung ist, dass die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt wird.</p> <p>Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.</p> <p>Bei Verträgen mit einer Dauer von einem Jahr oder länger erfolgt nach dem in der Polize angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch die Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.</p> <p>Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung durch den Versicherer oder den Kunden.</p>
Aussetzung	<p>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</p>




Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Rücktritt nach Abschluss	<p>Für Verbraucher ist der Rücktritt vom Versicherungsvertrag binnen zwei Wochen ab Erhalt der Polize möglich.</p> <p>Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</p> <p>(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polize bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien, oder per E-Mail an donau@donauversicherung.at oder per Fax an +43 (0)50 330 99 70000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.</p> <p>(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.</p> <p>(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)</p> <p>(1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.</p> <p>(3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.</p> <p>(4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.</p>
---------------------------------	---

Auflösung	<p><i>Der Versicherungsvertrag kann zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen gekündigt werden.</i></p> <p><i>Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.</i></p> <p><i>Jeder Vertragspartner ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 500,- übersteigt oder</i> • <i>in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.</i>
------------------	--

	An wen richtet sich dieses Produkt?
<p><i>Dieses Versicherungsprodukt ist für alle landwirtschaftlichen Betriebe in der italienischen Region Trentino-Südtirol mit Bedarf oder Wunsch nach einer Absicherung des Haftpflichtrisikos aus der landwirtschaftlichen und privaten Tätigkeit.</i></p> <p><i>Ebenfalls können Betriebe, welche ein Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (gemäß § 2, Abs. 4 GewO) darstellen, gegen die genannten Gefahren versichert werden. Dies gilt auch für Gastronomiebetriebe (Gastwirtschaft, Buschenschank, etc.), wenn dieser Betrieb einen Nebenbetrieb des landwirtschaftlichen Betriebes darstellt und mit diesem verbunden ist.</i></p>	

	Welche Kosten muss ich auf mich nehmen?
<p>Vermittlungskosten</p> <p><i>Der Anteil, den die Vermittler beziehen, beträgt durchschnittlich 21,12%.</i></p>	

Wie kann ich Beschwerden einreichen und Streitigkeiten beilegen?	
An das Versicherungsunternehmen	<p><i>Eventuelle Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadenabwicklung betreffen, können dem Versicherer schriftlich an die folgende Adresse übermittelt werden:</i></p> <p><i>Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group</i></p> <p><i>Beschwerde-Servicestelle</i></p> <p><i>Schlossergasse 1, 6020 Innsbruck</i></p> <p><i>Tel.: +43 50 330 70180</i></p> <p><i>Fax: +43 50 330 99 72015</i></p> <p><i>E-Mail: tirolvertrag@donauversicherung.at</i></p> <p><i>Die gesetzlich vorgesehene Antwortfrist auf Beschwerden beträgt 45 Tage.</i></p>
An das IVASS	<p><i>Im Falle einer unzureichenden oder verspäteten Antwort ist es möglich sich an das IVASS, Via del Quirinale, 21 – 00187 Roma, fax 06.42133206, pec: ivass@pec.ivass.it. Info auf: www.ivass.it, zu wenden.</i></p> <p><i>In Österreich ist die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA) auch zugleich die zuständige Beschwerdebehörde für den Versicherungssektor. Beschwerden können daher auch direkt per Fax oder auf dem Postweg an folgende Anschrift gesendet werden:</i></p>

	<p>Finanzmarktaufsicht Beschwerdewesen Otto-Wagner-Platz 5 A-1090 Vienna (Austria) Fax: 0043 1 249 59 5199</p> <p>Auf der folgenden Internet-Seite der Finanzmarktaufsicht finden sich nähere Hinweise zur Übermittlung von Beschwerden: http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/abfragen.html?id=BVU.</p>
<p>VOR ANRUFUNG DER GERICHTE ist es möglich, in einigen Fällen notwendig, sich folgender alternativer Verfahren zur Streitbeilegung zu bedienen</p>	
<p>Mediation</p>	<p>Sich an eine Mediationsstelle wenden, die im Verzeichnis des Justizministeriums, einsehbar auf der Seite www.giustizia.it, eingetragen ist (Gesetz vom 09/08/2013, Nr. 98)</p>
<p>Begleitete Verhandlung mit Rechtsbeistand</p>	<p>Auf Antrag des eigenen Anwalts an das Unternehmen</p>
<p>Andere alternative Prozeduren zur Streitbeilegung</p>	<p>Für etwaige Streitigkeiten betreffend die Höhe des Schadens oder die nötigen Reparaturkosten kann ein Schiedsgericht mit drei Sachverständigen (je einer pro Partei eingesetzt und der Dritte im Einvernehmen bestimmt) hinzugezogen werden. Sollte über die Ernennung des Obmanns kein Einvernehmen hergestellt werden können, kann auch der Präsident des Gerichtes, das seinen Sitz im zuständigen Gerichtsbarkeitsbereich des Versicherungsnehmers hat, befragt werden.</p> <p>Zur Regelung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten oder Streitigkeiten zwischen einem Versicherungsnehmer, der Bürger eines Mitgliedstaates ist, und einem Unternehmen, welches seinen Firmensitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat, darf der in Italien ansässige Beschwerdeführer wie folgt Beschwerde führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim IVASS, das die Beschwerde auf außergerichtlichem Wege an die zuständigen ausländischen Behörden weiterleitet und den Beschwerdeführer darüber und in Folge auch über die Antwort informiert; - direkt bei den zuständigen ausländischen Behörden des Mitgliedsstaates oder des dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) zugehörigen Staates, wo das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, um dort das FIN-NET Verfahren zu starten (ein Netz der Zusammenarbeit von nationalen Einrichtungen). Siehe dazu die Internetseite http://www.ec.europa.eu/fin-net.

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN NICHT ÜBER EINEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER RESERVIERTEN DISPOSITIVEN BEREICH (SOG. HOME INSURANCE); WESWEGEN SIE NACH DER UNTERSCHRIFT DIESEN VERTRAG NICHT TELEMATISCH VERWALTEN KÖNNEN.